

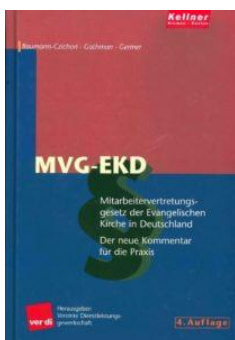
# Newsletter GA Diakonie Bayern



03/2020

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen in den bayerischen Diakonie-MAVen

Mit diesem Newsletter (diesmal von den GA-Mitgliedern des Kirchenkreises Augsburg zusammengestellt) informieren wir über die Themen, die uns zurzeit beschäftigen und auch für Euch wichtig sind.



## Videokonferenzen unbefristet zulässig

Der Rat der EKD hat am 11. September 2020 eine Änderung zu § 26 MVG.EKD beschlossen. Wörtlich heißt es dort im Beschluss: „Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, soweit dabei Einstimmigkeit erzielt wird.“

Nach Satz 4 wird folgender Passus ergänzt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann im Ausnahmefall auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied der Mitarbeitervertretung unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz diesem Verfahren widerspricht. Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Vor Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen. § 25 gilt für Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen entsprechend.“

Die Verordnung ist rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

## War die Änderung auf Dauer notwendig?

Zunächst erweckt es den Anschein, dass lediglich Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz nachvollzogen wurden und tatsächlich hatten zu Beginn der Corona-Pandemie viele Mitarbeitervertretungen Probleme ihre Sitzungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften ordnungsgemäß abzuhalten.

Allerdings wurde aus gutem Grund im Betriebsverfassungsgesetz lediglich eine befristete Regelung bis zum Jahresende getroffen, während nun eine dauerhafte Regelung beschlossen wurde. Zudem gibt es im MVG.EKD – im Gegensatz zum Betriebsverfassungsgesetz – ohnehin seit Langem die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeizuführen. Voraussetzung dafür ist die Einstimmigkeit und die Verankerung in der Geschäftsordnung der MAV. Mittlerweile konnten sicher alle Mitarbeitervertretungen, sofern sie das wollten, eine Geschäftsordnung

aufstellen bzw. ändern, um Beschlüsse im Umlaufverfahren zu ermöglichen.

Bereits die erforderliche Einstimmigkeit zeigt jedoch, dass das Umlaufverfahren die Ausnahme bleiben sollte. Für die nun zulässigen Video- oder Telefonkonferenzen ist keine Einstimmigkeit mehr erforderlich. Während also eine befristete Regelung im Betriebsverfassungsgesetz durchaus sinnvoll ist, ist eine dauerhafte Änderung im MVG.EKD fragwürdig. Steht dabei tatsächlich der Gesundheitsschutz im Vordergrund oder sollen die Mitarbeitervertretungen zu möglichst schnellen Beschlüssen bewegt werden?

Gerade im Rückblick hat sich für viele Mitarbeitervertretungen gezeigt, wie wichtig Präsenzsitzungen für die Meinungsbildung im Gremium und für eine tragfähige Beschlussfassung sind. Videokonferenzen können hier nur eine Prothese sein. Prothesen erfüllen bestimmte Funktionen, führen aber dennoch zu Einschränkungen.

### **Datenschutz und technische Ausstattung**

Vertraulichkeit und die Einhaltung des Datenschutzes bestimmen elementar die die Arbeit der Mitarbeitervertretung. Für Videokonferenzen ist sie auf eine gute EDV-Ausstattung angewiesen, die vielerorts (noch) nicht gegeben ist, denn es kann hier bekanntlich nur eingefordert werden, was „dienststellenüblich“ ist.

### **Stellungnahme der Buko**

Die Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaften und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im diakonischen Bereich – kurz Buko – hat deshalb vor dem Beschluss eine Stellungnahme zu dieser gesetzesvertretenden Verordnung verfasst. Darin wird die beabsichtigte Änderung des § 26 MVG.EKD abgelehnt und als weder hilfreich noch notwendig erachtet. Die hohen Hürden des § 26 Abs.2 MVG.EKD, müssen weiter Bestand haben. Die Buko forderte deshalb den Rat der EKD dazu auf, von dieser geplanten Änderung Abstand zu nehmen. Doch die Eingaben von Arbeitnehmervertretungen hatten offenbar wenig Einfluss auf die Entscheidung der EKD. Es wurde lediglich die Formulierung aufgenommen, dass es Videokonferenzen nur „im Ausnahmefall“ geben soll. Es bleibt im Ungewissen, ob dieser Fall auch für die gesamte Dauer der Corona-Pandemie gegeben ist.

### **Mitarbeiterversammlung - wenn man sich eigentlich nicht versammeln soll.**

Viele MAVen stehen gerade vor der Frage, wie sie ihre jährliche Mitarbeiterversammlung abhalten können. In den gewohnten Versammlungsräumen können sich nicht mehr so viele Menschen aufhalten wie gewohnt und notwendig. Das MVG.EKD verpflichtet uns jedoch dazu. Wir möchten einige Anregungen geben, wie man aus diesem Dilemma herausfinden kann.

#### **Raum anmieten:**

Hier sind Kreativität und der Blick in die Kommune notwendig. Gibt es einen Gemeindesaal, der sich eignet, eine Turnhalle, die man bekommen könnte oder auch die örtliche Kirche? Wenn Kosten entstehen, sind diese durch den Dienstgeber zu tragen.

#### **Teilversammlungen:**

Die Versammlung kann auf zwei oder mehr inhaltsgleiche Teilversammlungen verteilt werden. Das bietet sich auch immer an, wenn es nicht möglich ist, dass alle Mitarbeitenden gleichzeitig ihren Arbeitsplatz verlassen. Wochentage und Uhrzeit werden so gelegt, dass möglichst alle zu einer der Versammlungen kommen können.

#### **Versammlung absagen:**

Dies kann nur die Ultima Ratio sein, wenn gar keine Möglichkeit gefunden wird, eine

Versammlung abzuhalten. Damit verstößt die MAV gegen das Gesetz. Sie kann jetzt durch Antrag eines Viertels der Mitarbeitenden oder der Dienststellenleitung an das Kirchengericht des Amtes enthoben werden. Wie wahrscheinlich ist das? Es empfiehlt sich, dieses Dilemma mit der Dienststellenleitung zu besprechen und sich ggf. ein Stillhalteversprechen zu holen. Vielleicht ergibt sich dabei ja doch noch eine Lösung.

Übrigens bezieht sich die Regel „einmal jährlich“ auf das Amtsjahr der MAV. Ihr habt also bis Ende April Zeit, noch einen Ort oder einen Modus zu finden.

### **In eigener Sache:**

Nicht vergessen:

Am **09.11.2020** findet die diesjährige [Delegiertenversammlung](#) in der Meistersingerhalle in Nürnberg statt. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme der Delegierten.

Am **30.11.2020** findet die Wahlversammlung der Vertreter\*in der Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden (JAVen) ebenfalls in Nürnberg statt.

### **Euer Gesamtausschuss Diakonie**

Neuigkeiten findet ihr auf unsere Homepage unter „[Aktuelles](#)“

### **Unsere Website**

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass unser Newsletter-Modul auf der E-Mail-Marketing-Software Clever Reach ([www.cleverreach.com/de/](http://www.cleverreach.com/de/)) basiert.

Alle Daten werden in den sicheren Rechenzentren von Clever Reach ausschließlich im europäischen Raum gespeichert.

Weitere Informationen zur Datensicherheit bei Clever Reach finden Sie unter [www.cleverreach.com/de/datensicherheit/](http://www.cleverreach.com/de/datensicherheit/).

Wir haben für Ihr Newsletter-Account die Datenschutzkonformität aktiviert. Bitte beachten Sie, dass Sie unter „Mein Account“ unter dem Menüpunkt „Einstellungen“ – „Datenschutz“ den gesetzlich vorgeschriebenen Auftrags-Verarbeitungs-Vertrag (kurz AV-Vertrag) mit dem Anbieter der genutzten Newsletter-Software Cleverreach erstellen und downloaden können. Hier können Sie außerdem weitere Feineinstellungen in Sachen Datenschutz für Ihr Newsletter-Modul vornehmen.